



**S** Maria Theresia  
 von Gottes Gnaden Kö-  
 nigin in Germanien,

Kungarn / Böhmeim / Dalmatien / Croatien /  
 Slavonien Königin / Erz-herzogin zu Oester-  
 reich / Herzogin zu Burgund / zu Brabant / zu  
 Mayland / zu Steyer / zu Nürnthen / zu Crain /  
 zu Mantua / zu Parma und Piaccenza / zu Lim-  
 burg / zu Surenburg / zu Suldern / zu Würtem-  
 berg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürstin zu  
 Schwaben und Liebenbürgen / Marggräfin des  
 Heil Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren /  
 Ober- und Nieder-Laufnit / gefürstete Gräfin  
 zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Bfiere /  
 zu Kyburg / zu Görz / zu Gradisca / und zu Ar-  
 thois / Land-Gräfin in Elß / Gräfin zu Na-  
 mur / Frau auf der Windischen March / zu Vor-  
 tenau / zu Salins und zu Nechlen / Herzogin zu  
 Lothringen und Barz / Groß-herzogin zu To-  
 scana. Entbieten allen und jeden / denen dieses

Unser Patent zu lesen fürkommet / Unsere Gnad / und gebett denenselben hiemit zu vernehmen ; daß / gleichwie Wir gleich im Antritt Unserer schwären Regierung soviel nur immer an Uns ware / für das Heyl und Rettung Unserer getreuesten Unterthanen ohnermüdet gesorget / also Wir insonderheit auch von Zeit des hergestellten Ruhestandes ohne Unterlaß Uns bemühet haben / die innerliche Wohlfahrt Unserer Länder durch all , dienliche Anordnungen blühen zu machen / mithin allen Gebrechen abzuheiffen / welche dieser Unserer Landes-Mütterlichen Absicht im Weg stehen.

Nur allzu grosse Drangsalen haben dieselbe im letzt-  
fürgewesten Krieg erlitten.

Je mehr also das innerliche Vermögen andurch abgenohmen / und je grössere Geld-Summen daraus erpresset worden / oder sonsten auswärts versendet werden müssen / je unentbehrlicher will seyn / für die Beybehaltung des Uber-Rests mehr dann nie / nunmehr zu sorgen / mithin allem vorzubiegen / wordurch ohne Noth / und ohne anderwärtigen Gegenutzen noch mehrers Geld aus dem Land gezogen / der Contribuent geschwächet / und vermög Erfahrung mehrere Familien zu Grund gerichtet werden.

Wir achten Uns dahero verbunden / diesem verderblichen Untwesen Einhalt zu thun / und solche Schrancken zu setzen / damit einerseits der Auslauf des Gelds vermieden / anderseits aber Unseren einheimischen Manufacturen aufgeholfen / und endlichen auch jenen / so über ihr Vermögen Schulden machen / mit Justiz-mässigen Ernst begegnet werde.

Um alles dieses zu vereinbaren / und das vorgesteckte Ziel durch die mildeste Wege sicher zu erreichen / haben Wir folgendes zu verordnen nöhtig befunden ; Als

Erstens : Daß von nun an die Einfuhr aller ausländischen ganz- und halb- reichen Zeugen / Gold- und Silberner Borden / Spitzen / und Stickeren / wie nicht weniger alles aufferhalb denen Erb-Landen gearbeiteten Gold und Silbers / insonderheit aber der aus Gold und Silber gefertigten Galanterie-Waar (die alleinige Sack-Uhren ausgenommen) gänzlich verboten seyn solle; dargegen erlauben Wir / daß

Zweytens : Jederman dessen / was er derzeit schon an reichen Kleidern / fremden Galanterie-Waar / und anderen im  
vor-

vorgehenden §. angezeigten Effecten hat / sich forthin bedienen / doch was an ganz-oder halb-reichen Zeugen noch nicht ver-  
arbeitet ist / inner dreym Tagen der in Sachen aufgestellten  
Commission anzeigen / und allda bezeichnen lassen / für-  
hin aber von Unseren vermahlen in der Fremde stehenden Va-  
fallen / und Unterthanen keine deley / auffer Unseren Erb-  
Länden reich-gewürckte-gestickte-und gallonirte Kleider / unter  
was Vorwand es immer seyn möhte / in Unsere Erb-Länder  
eingeführet werden sollen; So ernsthaft Wir aber

Drittens: Die ganz-und halb-reiche fremde Zeuge von  
Unseren gesanten Erb-Länden fürhin ausgeschlossen haben  
wollen / mit eben so vielem Nachdruck gebieten Wir / daß kei-  
ner / wer er immer seye / von dem Tag der Publication an /  
sich ein neues Kleid / von ganz-oderhalb-reichen fremden Zeug/  
auffer der vorhin so / wie im 2. §. angemerket worden / bezeich-  
net worden wäre / bey zwey hundert Ducaten Straf mehr  
anschaffen / auch kein Schneider dasselbe verfertigen / oder  
falls er sich ungeacht dieses Unsers Verbotts dennoch darzu  
gebrauchen liesse / ein solcher nebst Niederlegung seines Hand-  
wercks mit drey-monathlichen Arrest unnachlässiglich belegen  
werden soll; Wie Wir dann auch

Viertens: Sezen / und ordnen / daß die Handels-Leu-  
te / oder andere Personen / so derlei ausländische reiche Zeug-  
ge / Spitz / Borden / Silber-Geschir / auch gold-und silberne  
Galanterie-Waaren in Unsere Erb-Länder einzuschwärzen sich  
gelüsten liesen / nebst Confiscirung derer verbottenen Waa-  
ren / und Verlust des Gewerbs / zugleich am Leib empfind-  
lich gestraffet / die höhere Standts-Personen hingegen nebst  
gleichmässigem Contraband mit obiger Geld-Buß pr. zwey  
hundert Ducaten / und nach besuid derer Umständen / noch  
schärffer angesehen werden sollen; Um aber

Fünffens: Des gewissen Vollzugs um so mehrers ge-  
sichert zu seyn / und allensfalls denen Ubertreteren leichter  
auf die Spuhr zu kommen / haben Wir befohlen alle in denen  
Handlungs-Gewölberen vorrätzig befindliche-oben in dem ers-  
ten Articul benamste ausländische Waaren alsogleich genau /  
und umständig zu beschreiben / fogens aber zu plumbiren /  
und wo sich immer ein Verdacht äusseret / in denen Kaufmanns-

Gewölberen von zeit zu zeit nachzusehen / auch jene bestellungen zu untersuchen / so die Handels-Leute mittelst ihrer Correspondenz-Bücher inner denen nächsten drey Tagen à dato Patentium verläßlich darzeigen werden ; Durch solche Vorsicht hoffen Wir zu verhindern / daß unter dem Deck-Mantel des alten Vorraths nicht etwo von neuen verbottene fremde Waaren eingeschleppt / und darmit ein heimlicher Handel getrieben werde ; Und gleichwie

Sechstens : Wir hibey kein anderes Absehen führen / als das Geld im Land zu erhalten / und Unsere eigene Manufacturen in die Höhe zu bringen / mithin den Nahrungs- und Contributions-Stand zu verbessern / also erlauben Wir jedermann zu tragen / und zu erkauffen / was immer in Unseren Erb-Landen von Gold und Silber fabricirt / gewürckt / und gesticket / oder auch derzet in denen Handlungs-Gewölberen vorräthig befindlich ist / mit alleiniger Ausnahme derer neuen Herrschafts-Liverén / auf welchen letzteren Wir auch an denen Gala-Tagen außr der Hut-Borden / nicht das mindeste von Gold oder Silber gestatten / sondern allein zulassen / daß die schon verhandene mit Gold und Silber gezierte Liverén bis zur gänglichen Abnutzung mögen fortgebrauchet werden / und falls jemand hierwieder handlete / denselben der obausgesetzten Straf von zwey hundert Ducaten ipsò facto unterwürfig machen ; Wie Wir dann ferners und

Siebendens : Beveben dieser Straf von 200. Ducaten alle gute Vergold- und Versilberung / wordurch so vieles Geld-Materiale der gemenen Circulation entgehet / nicht nur auf denen Wägen / Zimmer-Wänden / Bilder- und Spiegel-Rahmen / sondern auch sonst allenthalben gänglich verbiethen / und allein bey denen Galanterie-Waaren / Knöpfen / und anderen dergleichen Arbeiten die Feuer- Vergoldung gestatten ; Insonderheit aber erwegen Wir / daß

Achtens : Unsere Erb-Länder mit kostbahren Zubellen / Kleinodien und Edlgesteinan sich allschon überhäuffet / und darauf ein übergrosses Capital sich todts und unfruchtbar besinde / deme unangesehen aber noch immerfort fremde Zubellen eingeführet / andurch der Werth dererselben veringeret / ja von denen mehresten dieser Geschmuck auf blossen Credit leichtsinnig erhandlet werde ; Wir seynd hierbey keinesweegs gemein

meynet / den Gebrauch des Geschmucks / zumahlen er sich in  
Unseren Landen allschon befindet / im geringsten einzuschrän-  
ken / sondern vielmehr denselber / bis er sich nach und nach  
hinauszieheth / bey gutem Werth kaufrecht zu erhalten / be-  
fehlen aber dabey ernstlich / daß von nun an kein Geschmuck  
ohne von Uns darzu habender besondern Erlaubnuß aus der  
Fremde mehr eingeführet / noch auch die im Land schon befind-  
liche Jubellen / auffer zwischen beedersits Negotianten an-  
derst als gegen baare Bezahlung erkauffet / oder verkauffet  
widrigens auf eine von derley Geschmuck-Handel herrührens-  
de Schuld bey keiner Gerichts-Stelle die rechtliche Hülff er-  
theilet werden solle: auch sollen bey Hochzeiten unter denen  
Braut-Personen die Geschänknüssen an Geschmuck auffer des-  
nen alleinigen Braut-Ringen verbothen seyn.

Solte sich aber dennoch jemand so weit vergehen / daß  
er ohne Unserer ausdrücklichen Allergnädigsten Bewilligung  
fremden Geschmuck in das Land brächte / so wurden Wir ge-  
gen selben nicht nur mit würklicher Abnehmung derer Jubel-  
len / oder ihres Werths / sondern anbey mit Niederlegung  
des Gewerbs / Dienst-Erlassung / und nach gestalten Umstän-  
den mit der Landes-Verweisung verfahren lassen ;

Nicht weniger verderblich achten Wir

Neuntens : Jene kostbahre Seiden-Zeug zu seyn / welche  
in Unseren Erb-Landen nicht fabriciret / sondern von aussen  
herein gebracht werden ; Und da Wir durchaus darauf sehen /  
damit es dem Erbländischen Adel einerseits an standmäßiger  
Kleidung nicht gebreche / anderersits aber aller Überfluß und  
unnützer Geld-Auslauf um so mehrs vermieden bleibe / da  
die Erbländische feine Stickeren bereits auf einen hohen Grad  
gestiegen / und zu jedermanns Zierde dienen kan / als wollen  
Wir / daß künftig keine andere fremde Seiden-Zeug / als  
welche in Ankauf drey bis höchstens fünf Gulden kosten / mehr  
eingelassen / der dermahlige Vorrath hingegen plumbiret wer-  
den / und die Handels-Leuthe / welchen Wir sothanen Vorr-  
ath zu verschleiffen erlauben / sich all-weiterer Einfuhr der-  
ley mehr dann fünf Gulden kostender Seiden-Zeugen bey eben  
denen Straffen enthalten sollen / die Wir oben bey denen rei-  
chen Zeugen statuiret haben ; Bey gleicher Confiscations-  
und anderer schweren Bestrafung verbiehen Wir

Zehendens: Die weitere Einfuhr aller in Unseren Kaiserl. Königl. Erb- und Landen nicht fabricirter weisser Spitzen / und insonderheit derer sogenannten blondins-Spize / wie auch anderer Marseille, und weis- genähter und gestikter fremder Arbeiten / als woran man in Unseren Erb- und Landen ganz keinen Mangel leydet / und wo Wir mithin Unsere eigene einheimische so wichtige Manufacturen zu begünstigen billige Ursachen haben.

Überhaupt aber wahren Wir alle und jede / daß jene / so zur Berthunlichkeit geneigt seynd / ihre treuherzige Glaubigere nicht verkürzen / und also das offenbare Trauen und Glauben so wenig mißbrauchen sollen / als im widrigen sie sich selbst beyzumessen haben / wann der schärfeste Executions-Zwang / und die in denen Gesäzen wider derley schuld- hafte und vorsehliche Deccutores ausgemessene Straffen gegen selbe ganz unverschont verhänget werden;

Allermassen Wir darn Unseren gesammten Gerichts- Stellen eingebunden haben / gegen jene Schuldner / so keine Verunglückung darzeigen können / und noch mehrers gegen die / so durch üppiges Wohlleben sich in die Armuth gestürzt / nach äußerster Strenge derer Rechten fürzugeben / und darinnen weder auf den Stand noch Würde / sondern lediglich auf die GOTT gefällige Gerechtigkeit / und ein abschreckendes Exempel zu sehen.

Zu Handhabung dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung haben Wir eigene Polizey- Commissionen in allen Unseren Ländern cum derogatione omnium Instantiarum angeordnet / und denenselbenmitgegeben / diese Unsere Polizey-Verfassung mit einer durchgehenden Gleichheit und executivem Ernst zum unverweilten Vollzug zu bringen / gegen die Übertretere mit aller Schärfe zu verfahren / und damit selbe um so leichter entdeckt werden / denen Denuncianten nebst Verschweigung ihres Namens die Halbscheid des einbringenden Straf- Gelds erfolgen zu lassen.

Gebieten hierauf allen und jeden Unseren Landes-Ob- rigkeiten / auch Vasallen und Unterthanen / was Standes / Ansehens oder Würde sie immer seyn mögen / hiemit alles Ernstes / daß ein jeder nach Gelegenheit seines Amts und Jurisdiction ob dieser Unserer Verordnung fest halten / selbstn darwider nicht

nicht handeln / noch daß andere dargegen handeln / gestatten /  
sondern sich allen deme / was oben vorgeschrieben stehet / ge-  
horsamlich fügen / und nachleben solle / als Lieb einem jeden  
ist Unsere schwere Ungnad und Straf zu vermeiden ; Dann  
dieses ist Unser ernstlicher Will und Meinung. Geben in  
Unserer Kaiserlich : Königlichen Haupt : und Residenz : Stadt  
Wien / den 12. Septembris im ein Tausend Siebenhundert  
Neun und vierzigsten : Unserer Reiche im Neunten Jahre.

MARIA THERESIA.



Friedrich Wilh. Graf von Haugwitz.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-  
Regis Majestatis proprium.

Carl Hoffer von Doblhof.